

**Staatssekretär**

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3232 (neu)

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 21.05.2024  
gez. Staatssekretärin Dr. Silke Torp

16.05.2024

## Information zur Gründung des Landesfahrzeugpools ZUG.SH

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie Ihnen in der Sitzung des Finanzausschusses am 16.05.2024 in Aussicht gestellt wurde, übersende ich den Ausschussmitgliedern anliegend den Entwurf einer Satzung für die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein – ZUG.SH. Es handelt sich um eine Entwurfsfassung. Der Satzungsentwurf wird derzeit zwischen den beteiligten Ressorts abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tobias von der Heide

**Anlage: Entwurf Satzung ZUG.SH**

**Satzung der Landesanstalt  
Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein – ZUG.SH  
vom xx.xx.2024**

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Name, Sitz, Stammkapital und Rechtsform .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Aufgaben der Landesanstalt .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Finanzierung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Aufgaben des Vorstandes .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrats .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 10 Aufgaben der Gewährträgerversammlung .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 11 Sitzungen und Beschlüsse der Gewährträgerversammlung .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 13 Inkrafttreten .....</b>	<b>12</b>

Aufgrund von § 44 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (GVBl. Schl.-H. S. 638, ber. 2024 S. 79) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Errichtung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein – ZUG.SH (ZUGSHG) und mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat die Gewährträgersammlung nachfolgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Name, Sitz, Stammkapital und Rechtsform**

- (1) Die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein – ZUG.SH ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Im Geschäfts- und Rechtsverkehr kann sie die Kurzbezeichnung „ZUG.SH“ verwenden.
- (2) Die ZUG.SH hat ihren Sitz in Kiel.
- (3) Das Stammkapital der ZUG.SH beträgt 500.000 €.

## **§ 2 Aufgaben der Landesanstalt**

- (1) Die ZUG.SH hat folgende Aufgaben:
  - a. Beschaffung, Vorhaltung und Bewirtschaftung von Schienenfahrzeugen für den Einsatz im Schienenpersonennahverkehr (u.a. Ankauf, Herstellung, Instandhaltung, Vermietung, Veräußerung) in sowie von und nach Schleswig-Holstein,
  - b. Nutzungsüberlassung der vorgehaltenen Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),
  - c. Sicherstellung des Werterhalts der vorgehaltenen Schienenfahrzeuge mit dem Ziel, die Schienenfahrzeuge über die gesamte Lebensdauer einsatzbereit zu halten,
  - d. Beschaffung (u. a. auch Pacht), Vorhaltung und Bewirtschaftung von Serviceeinrichtungen, wie Werkstatanlagen und Abstellgleisen oder Grundstücken, auf denen solche Serviceeinrichtungen errichtet werden können,

- e. Nutzungsüberlassung von Serviceeinrichtungen,
  - f. Verkauf oder Verwertung von insbesondere Grundstücken, Serviceeinrichtungen, Fahrzeugen und Material.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist die Landesanstalt berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen, die unmittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
- (3) Die Landesanstalt darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

### **§ 3 Finanzierung**

Für die Nutzungsüberlassung ihres Eigentums (insbesondere Schienenfahrzeuge und Serviceeinrichtungen) kann die Landesanstalt von den EVU kostendeckende Entgelte verlangen, deren Höhe sich aus den Annuitäten für die von der Landesanstalt aufgenommenen Kredite und den eigenen Kosten der Landesanstalt zusammensetzt. Die Annuitäten verwendet die ZUG.SH für die Tilgung und Zinsen der aufgenommenen Kredite. Der Verwaltungs- und Risikozuschlag deckt insbesondere die anfallenden laufenden Betriebskosten für Überwachungs- und Prüfaufgaben (Fahrzeugcontrolling), für Managementaufgaben, externe und interne Dienstleistungen sowie Steuerzahlungen ab.

### **§ 4 Organe**

- (1) Organe der Landesanstalt sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Gewährträgersammlung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats und die Bevollmächtigten der Gewährträgersammlung haben über alle durch ihre Tätigkeit in den Organen der Anstalt bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Anstalt, namentlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.
- (3) Die Einwilligung, abweichend von Absatz 2 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt
- 1. den Mitgliedern des Verwaltungsrats die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Vertretungsfall deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,

2. den bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Gewährträgerversammlung, der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrat sowie dem Vorstand die Aufsichtsbehörde.
- (4) Für die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den jeweiligen Organen sind zudem die landesrechtlichen Regelungen für die Erteilung von Aussagegenehmigungen zu beachten. Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Landesanstalt abzugeben, bleibt unberührt.
- (5) Der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Gewährträgersammlung wenden den Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein (CGK-SH) sowie das Vergütungsoffenlegungsgesetz Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 5 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesanstalt mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Gewährträgersammlung sowie des Verwaltungsrates und im Landesanstaltsinteresse.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesanstalt zuständig, es sei denn, dass sich aus dem Gesetz über die Errichtung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein – ZUG.SH (ZUGSHG) oder aus dieser Satzung eine andere Zuständigkeit ergibt.
- (3) Der Vorstand vertritt die ZUG.SH gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäfte der Landesanstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Vorstand ist insbesondere befugt,
- a. nach Einholung der Zustimmung des Verwaltungsrates Prokura zu erteilen,
  - b. Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Untervollmacht zu erteilen; hierbei ist durch geeignete interne Regelungen sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Tätigkeit der ZUG.SH das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird,
  - c. im Namen der ZUG.SH mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte zu schließen, soweit der Verwaltungsrat

ihn von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit hat.

- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 S. 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten. Darüber hinaus stellt er jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der der Gewährträgerversammlung vor Beginn des relevanten des Geschäftsjahres zur Zustimmung vorzulegen ist. Die Vorabbeurteilung des Verwaltungsrates, der der Gewährträgerversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung gibt, ist zu berücksichtigen.
- (5) Der Vorstand hat die Geschäftsstrategie und die Risikostrategie der ZUG.SH zu erstellen, regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Strategien sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben und mit diesem zu erörtern. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Risikosituation in angemessener Weise schriftlich zu informieren. Nach Erörterung und Diskussion der Geschäfts- und Risikostrategie im Verwaltungsrat ist die Geschäfts- und Risikostrategie der Gewährträgerversammlung einmal jährlich zur Erörterung und Zustimmung vorzulegen.

## **§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied wird von dem für Schienenverkehr zuständigen Ministerium und das stellvertretend vorsitzende Mitglied von dem Finanzministerium benannt.
- (2) Sollten bei Ablauf der Amtszeit gem. § 10 Abs. 1 ZUGSHG die neuen Mitglieder des Verwaltungsrates noch nicht bestellt worden sein, führen die bisherigen Mitglieder das Mandat bis zur Bestellung der neuen Mitglieder fort. Eine wiederholte Bestellung ist unter Berücksichtigung des LOrgBG möglich.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind dem Wohl der ZUG.SH verpflichtet. Die Mitglieder im Verwaltungsrat haben bei ihrer Tätigkeit in diesem Rahmen auch die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen (§ 65 Absatz 6 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein).
- (4) Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Verwaltungsrates eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrates benennen. Die Vertretung ist gegenüber dem Vorstand sowie der oder dem Vor-

sitzenden des Verwaltungsrates vor der jeweiligen Sitzung in Textform anzuzeigen.

- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat kann die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.
- (2) Alle Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats. Infolgedessen sind die folgenden Maßnahmen zustimmungsbedürftig:
  - a. Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen, Schaffung oder Änderung von Richtlinien für verbundene Unternehmen,
  - b. Investitionen, deren Wert die Grenze von 0,5 Millionen Euro übersteigen,
  - c. Aufnahme von Krediten, sofern deren Wert die Grenze von 1 Million Euro jeweils überschreitet, Gewährung von Krediten, sofern deren Wert die Grenze von 0,5 Millionen Euro jeweils überschreitet; Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Vertragsvolumen von jährlich mehr als 0,1 Millionen Euro,
  - d. Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen bzw. Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb (Einzelprokura darf nicht erteilt werden),
  - e. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen, sofern jeweils vom Verwaltungsrat festzulegende Grenzen überschritten werden,
  - f. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung mit Ausnahme von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, Abschluss von Vergleichen,
  - g. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit der ZUG.SH,

- h. sonstige Rechtsgeschäfte, sofern deren Wert 50.000 Euro überschreitet und sofern sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
- i. Empfehlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan an die Gewährträgerversammlung,
- j. Empfehlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung an die Gewährträgerversammlung,
- k. Empfehlung zur Entlastung des Vorstands an die Gewährträgerversammlung.

- (3) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand widerruflich für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß § 10 des Gesetzes seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann für den Vorstand Geschäftsanweisungen erlassen; besteht der Vorstand aus mehreren Personen, hat der Verwaltungsrat eine Geschäftsanweisung für den Gesamtvorstand zu erlassen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann weitere Arten von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, und Handlungen im Einzelfall an seine Zustimmung binden. Näheres kann in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung für den Vorstand geregelt werden.
- (6) In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates, im Falle der Verhinderung mit dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates selbst im schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Verwaltungsrat hat die Maßnahmen zu genehmigen.
- (7) Der Verwaltungsrat unterbreitet der Gewährträgerversammlung eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands.
- (8) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gewährträgerversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Verwaltungsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung.

- (9) Der Verwaltungsrat schlägt der Gewährträgerversammlung die zu bestellende Abschlussprüferin oder den zu bestellenden Abschlussprüfer vor.
- (10) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten. Verletzen sie die Sorgfalt schuldhaft, haften sie der Landesanstalt gegenüber auf Schadensersatz.

## **§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden in der Regel viermal, mindestens jedoch dreimal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (2) Die Einladung hat in Textform und unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung ist so rechtzeitig zu versenden, dass sie den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens vier Wochen vor der Sitzung zugeht. Die Sitzungsunterlagen sind nach Freigabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist ausnahmsweise mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden unterschritten werden. Die Dringlichkeit ist in der Sitzungsunterlage zu begründen.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Beratung über einzelne Verhandlungsgegenstände ausschließen, wenn die Art der Verhandlungsgegenstände dies erfordert.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitz sowie mindestens zwei weitere Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (5) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

- (6) Die Sitzungen sollen grundsätzlich in Präsenz stattfinden. Sie können auch als Sitzungen mit Bild- und/oder Tonübertragungen (virtuelle Sitzungen) sowie als eine Kombination aus Präsenzsitzungen und virtuellen Sitzungen (kombinierte Sitzungen) stattfinden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben. In Einzelfällen kann von einer Sitzung abgesehen werden (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates dem schriftlichen Verfahren innerhalb einer Woche widerspricht und sich alle an der Abstimmung beteiligen. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung in Textform.
- (7) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen, wobei die Stimmabgabe durch Handzeichen erfolgt. Im Falle von virtuellen Sitzungen erfolgt die Stimmabgabe in elektronischer Form über geeignete Abstimmungsinstrumente oder Handzeichen (Icons, Chatfunktion etc.); bei ausschließlicher Tonübertragung ist eine Stimmabgabe durch Wortmeldung zulässig. Satz 2 gilt im Falle einer kombinierten Sitzung entsprechend für die zur Präsenzsitzung per Bild und/oder Ton zugeschalteten Verwaltungsratsmitglieder.
- (8) Beschlussfassungen des Verwaltungsrats bedürfen der Mehrheit der Stimmen der an einer Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Stimmenverhältnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder, soweit diese oder dieser verhindert ist, die Stimme ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Ist die Sitzung in anderer Form als in einer Präsenzsitzung durchgeführt worden, ist in der Niederschrift der Sitzung zu dokumentieren, in welcher Form die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder ihre Stimme zu dem jeweiligen Beschluss abgegeben haben. Ist nicht in einer Sitzung abgestimmt worden, ist ebenfalls eine Nieder-

schrift anzufertigen. Die Genehmigung aller Niederschriften erfolgt in der jeweils darauffolgenden Sitzung.

(10) Das Ergebnis eines Umlaufverfahrens gemäß § 8 Absatz 6 ist zu dokumentieren und der Niederschrift über die nächste Sitzung des Verwaltungsrates als Anlage beizufügen.

## **§ 9 Zusammensetzung der Gewährträgerversammlung**

Das für Schienenverkehr zuständige Ministerium und das Finanzministerium bilden die Gewährträgerversammlung. Sie benennen für die Sitzungen jeweils eine vom Finanzministerium zu bevollmächtigende Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter. Der Vorsitz der Gewährträgerversammlung obliegt dem für Schienenverkehr zuständigen Ministerium. Die Gewährträgerversammlung beschließt einstimmig. Die Angelegenheiten der Gewährträgerversammlung sind vertraulich zu behandeln.

## **§ 10 Aufgaben der Gewährträgerversammlung**

Die Gewährträgerversammlung beschließt oder entscheidet über:

- a. die Erhöhung des Stammkapitals und sonstige Eigenmittelmaßnahmen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- b. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern schließt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates einschließlich der Vorgabe von Zielen,
- c. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung,
- d. den Wirtschaftsplan,
- e. die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f. die Entlastung des Vorstandes,
- g. die Entlastung des Verwaltungsrates,
- h. den Erlass und die Änderung der Satzung,
- i. den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung,

- j. den Erwerb und die Veräußerung von Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens, sofern die in Satzung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden,
- k. den Kreditrahmen,
- l. Neugeschäftsaufnahme oder Aufgabe bisher ausgeübter Tätigkeiten/Geschäftsbeziehungen,
- m. Beschaffung oder Veräußerung von Serviceeinrichtungen (beispielsweise Werkstätten, Abstellanlagen),
- n. Veränderung der Betriebsorganisation,
- o. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten.
- p. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse der Gewährträgerversammlung**

- (1) Die Gewährträgerversammlung ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Die Einladung durch den Vorstand hat in Textform und unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung ist so rechtzeitig zu versenden, dass sie den Bevollmächtigten der Gewährträgerversammlung spätestens vier Wochen vor der Sitzung zugeht. Die Sitzungsunterlagen sind nach Freigabe durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist ausnahmsweise mit Zustimmung des Vorsitzenden unterschritten werden. Die Dringlichkeit ist in der Sitzungsunterlage zu begründen.
- (3) Die Gewährträgerversammlung beschließt einstimmig.
- (4) Beschlüsse können auch im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern keine Bevollmächtigte bzw. kein Bevollmächtigter des Landes widerspricht. Über das Ergebnis einer Abstimmung sind die Bevollmächtigten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Beschlüsse sind in der nächsten Gewährträgerversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen. § 8 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Gewährträgerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt § 6 des Gesetzes zur Errichtung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein – ZUG.SH (ZUGSHG).
- (3) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres beauftragt der Vorstand den von der Gewährträgerversammlung bestellten Abschlussprüfer für den kommenden Jahresabschluss. Der Jahresabschluss- und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und von einer öffentlich bestellten Abschlussprüferin oder einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsvorschriften nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt der Vorstand unverzüglich Jahresabschluss, Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns der Gewährträgerversammlung vor. Die Gewährträgerversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates zu beschließen. Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Vorstand zu unterzeichnen. Die Geschäftsanweisung an den Vorstand kann Näheres regeln.
- (4) Die Geschäftsführung veranlasst die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.